

Die Zulässigkeit einer solchen Weiterziehung würde darauf hinauslaufen, die Rechtsfolgen der Verwirkung des Rekursrechtes gegen den eigentlichen Beschwerdeentscheid ganz oder doch teilweise illusorisch zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

67. Entscheid vom 3. Mai 1904 in Sachen Gewerbekasse Baden.

Verteilung im Pfändungsverfahren: Anfechtung des Kollokationsplanes durch einzelne Gruppengläubiger; Unwirksamkeit für die übrigen, die sich in derselben Rechtslage befinden, aber die Anfechtung unterlassen haben. Art. 148 SchKG.

A. Gegen Otto Hauser in Nüschlikon angehobene Betreibungen hatten zur Bildung einer Pfändungsgruppe Nr. 85 geführt, welcher neben der Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, die Gläubiger Richard Thal, Notar Meier, H. Messikommer, H. Pfister, Dr. Hoß, A. Geiger, Eduard Hauser und Selina Hauser, die Ehefrau des Betriebenen, angehörten. Eine größere Zahl der gepfändeten Objekte sprachen Eduard Hauser und Ehefrau und Kinder Hauser als Eigentum an. Diese Ansprachen wurden von Eduard Hauser bzw. von Frau Hauser als Gruppengläubiger nicht bestritten, wohl aber von allen übrigen Teilnehmern der Gruppe, und es führte deren Bestreitung im nachfolgenden Prozeßverfahren teilweise zur Abweisung, teilweise zur Anerkennung der fraglichen Drittansprachen. Im Kollokations- und Verteilungsplane trug nunmehr das Betreibungsamt bei Feststellung der Verteilungsbestimmnisse dem Umstande, daß nicht sämtliche Gruppenteilnehmer die fraglichen Drittansprüche bestritten und die Abweisung solcher erwirkt hatten, keine Rechnung.

B. Innert der 10tägigen Frist des Art. 148 SchKG fochten darauf die Gläubiger Thal, Meier, Messikommer, Pfister, Dr. Hoß und Geiger die Verteilungsliste an, indem sie beantragten,

daß der Erlös aus den Objekten, bezüglich welcher sie Drittansprachen mit Erfolg bestritten hatten, lediglich ihnen als Prozeßgewinn zuzuschreiben sei und nicht in die gemeinsame Masse zu fallen habe.

Nachträglich, nach Ablauf der Frist für Anfechtung des Kollokationsplanes bzw. der Verteilungsliste, gelangte die heutige Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, ebenfalls mit einer Beschwerdeingabe an die untere Aufsichtsbehörde, worin sie beantragte, die Beschwerde der vorerwähnten Gläubiger gutzuheißen, aber mit der Abweichung, daß der Verteilungsplan auch zu ihren Gunsten forrigiert werde.

C. Die untere Aufsichtsbehörde erkannte, was die Gewerbekasse betrifft, dahin, daß eine Abänderung des Verteilungsplanes zu ihren Gunsten nicht stattfinden habe, weil der letztere ihr gegenüber mangels rechtzeitiger Beschwerde in Rechtskraft erwachsen sei.

Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs der Gewerbekasse Baden wies die kantonale Aufsichtsbehörde mit Erkenntnis vom 29. März 1904 als unbegründet ab.

D. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich der nunmehrige, dem Bundesgericht innert Frist eingereichte Rekurs der Gewerbekasse Baden, worin sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt, es sei „der Gewinn aus den mit Erfolg bestrittenen Eigentumsansprachen auch ihr im Verhältnis zur Größe ihrer Forderung (vorzugsweise) zuzuteilen.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß das im Kollokationsplan der fraglichen Pfändungsgruppe der Rekurrentin zugewiesene Verteilungsbestimmnis insoweit zu niedrig bemessen sei, als die Rekurrentin, wie die andern Gruppengläubiger, welche die erhobenen Drittansprüche bezüglich einzelner Pfändungsobjekte mit Erfolg bestritten hatten, Anspruch habe auf vorzugsweise Befriedigung aus dem aus diesen Gegenständen stammenden Erlöse. Wie nun durch die Praxis (vgl. z. B. Amtl. Samml., Sep.-Ausg. Bd. I, Nr. 1*) feststeht, sind entgegen dem Wortlaute des Art.

* Gesamtausgabe XXIV, I, No 24, S. 127 ff.

148 SchKG nicht alle Einwendungen gegen den Kollokationsplan in der Pfändungsbetreibung auf dem Wege gerichtlicher Anfechtung geltend zu machen, sondern gehören Anstände, die lediglich mit dem Betreibungsverfahren als solchem zusammenhängen und keine Prüfung civilrechtlicher Ansprüche erheischen, vor die Aufsichtsbehörden. Demgemäß haben diese ihre Zuständigkeit auch schon in Fällen vorliegender Art als gegeben angesehen (vgl. Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 57*), wo es sich darum handelt, welche Wirkung der Umstand, daß ein Gläubiger einen Drittanspruch mit Erfolg bestritten, ein anderer ihn unbestritten läßt, auf die Pfändungsrechte beider und damit auf die davon abhängenden Anrechte auf den Erlös aus dem angesprochenen Objekte ausübt.

An die hienach in Sachen zuständigen Aufsichtsbehörden hat sich nun freilich die Rekurrentin durch Beschwerde gewandt, allein wie unbestritten ist, erst nach Ablauf der durch Art. 148 vorgeschriebenen zehntägigen Frist. Mit Recht sind bei dieser Sachlage die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß es insolge verspäteter Beschwerdeführung der Rekurrentin gegenüber bei der durch den Kollokationsplan getroffenen Verteilungsanordnung sein Bewenden haben müsse. Die Behauptung der Rekurrenten, es handle sich um eine an keine Frist gebundene Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, geht gänzlich fehl: Die Rekurrentin verlangt nicht die Vornahme einer, vom Betreibungsamte verweigerten, Amtshandlung, sondern die Abänderung einer solchen, nämlich der in der Festsetzung des Verteilungsbetreffnisses der Rekurrentin liegenden betreibungsrrechtlichen Verfügung. Und sodann halten auch die Behauptungen der Rekurrentin nicht Stand, das Betreibungsamt müsse schon von Amts wegen, ohne daß es einer Beschwerde bedürfe, die Verteilungsliste im Sinne des Begehrens der Rekurrentin richtig stellen und der von den andern Pfändungsgläubigern erwirkte Beschwerdeentscheid habe ohne weiteres auch zu Gunsten der Rekurrentin Geltung. Bei der Festsetzung des Verteilungsbetreffnisses eines Gläubigers steht das Interesse dieses Gläubigers als isoliertes, mit andern gläubigerischen In-

* Gesamtausgabe XXVIII, 1, No 88, S. 372 ff.

teressen der Gruppe nicht verflochtenes in Frage und hat deshalb dessen Wahrung durch die geeigneten Rechtsvorgehen ausschließlich durch ihn selbst zu geschehen. Daher kann es weder dem Amte obliegen, auf eine zu Ungunsten dieses Einzelgläubigers getroffene Verfügung, soweit sie nach den ordentlichen Grundsätzen unabänderlich geworden ist, von sich aus entgegen den Interessen der andern in der Gruppe Beteiligten zurückzukommen; noch kann es angehen, daß, wenn ein anderer Gläubiger sein Interesse gegenüber einer aus gleichem Rechtsgrunde unrichtigen Verfügung gewahrt hat, damit ohne weiteres die Rechtsstellung jenes ersten Gläubigers zu dessen Vorteil eine Änderung erfahre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

68. Entscheid vom 3. Mai 1904

in Sachen Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen
in Liquidation.

Convalescierung einer von einem unzuständigen Betreibungsamt getroffenen Verfügung durch unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist. — Einspruchsverfahren: Nichtanwendbarkeit der Art. 107 Abs. 2 SchKG betr. Einstellung der Betreibung auf den Fall des Art. 109. Rechtsverweigerung?

I. Die jetzt in Liquidation befindliche Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen hatte im September 1900 beim Betreibungsamte Ronolsingen gegen Alexander Zundermühle in Niesen eine Betreibung angehoben. In derselben nahm das Betreibungsamt Nidau als requirierte Behörde am 12. Februar 1901 eine Nachpfändung vor, die sich unter anderm auf die ideelle Hälfte einer Liegenschaft mit Gebäulichkeiten erstreckte, welches Objekt zu gleichen Teilen im Miteigentum Zundermühles und eines Jakob Bertschli stand. Am 23. August 1902 stellte die betreibende Gläubigerin das Verwertungsbegehren, dessen Vollzug das Betreibungsamt Nidau aber verweigerte, mit der Begründung, daß die Pfändung insolge